

**Geschäftsordnung zur Vorstands- und Geschäftsführungstätigkeit bei der  
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.  
vom 11. Juni 2014**

Der Vorstand der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V. (im folgenden LH genannt) beschließt auf Grundlage der Satzung (§ 8) in der Fassung vom 20.06.2011 nachfolgende Geschäftsordnung.

**§ 1  
Zweck und Geltungsbereich**

1. Die Geschäftsordnung ergänzt die Bestimmungen der Satzung.
2. Sie regelt die Zuständigkeiten für den Vorstandsvorsitzenden, den Vorstand und die Geschäftsführung.
3. Die Geschäftsordnung ist die Grundlage für zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln und soll geordnete Geschäftsführung ermöglichen.

Die Geschäftsordnung gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins Lebenshilfe Bremen e.V.

**§ 2  
Organisation**

1. Die Aufbauorganisation der LH ist aus dem in der Anlage beigefügten Organigramm ersichtlich. Die Aufbauorganisation und das Organigramm sind stets den aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen und fortzuschreiben.
2. Einzelne Bereiche des Geschäftsablaufes können durch Geschäftsanweisungen im Sinne von Prozessbeschreibungen näher geregelt werden.

**§ 3  
Vorstandsvorsitzender (VV)**

1. Der/die VV leitet und repräsentiert die LH unter Beachtung der Regelungen des § 8 der Satzung.
2. Der VV ist insbesondere zuständig für:
  - die Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen
  - die Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen

## **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand nimmt die ihm durch die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr und überwacht die darin festgelegten Ziele und Aufgaben.
2. Der Vorstand in seiner Gesamtheit ist Vorgesetzter für die Geschäftsführung.
3. Im Einzelnen ist der Vorstand zuständig für
  - a) die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins,
  - b) die Klärung von Grundsatzfragen,
  - c) Vorlagen für die Mitgliederversammlung,
  - d) die Aufstellung/Verabschiedung und Überwachung des Wirtschaftsplanes, der wirtschaftlichen Entwicklung, des Investitionsplanes, des Finanzierungsplanes und des Stellenplanes im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung,
  - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
  - f) Planung, Finanzierung und Durchführung von Bauvorhaben,
  - g) Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften oder Erwerb bzw. Veräußerung von Gesellschaftsanteilen,
  - h) Errichtung oder Veränderung von einzelnen Gebäuden mit einem Aufwand von mehr als 20.000 € je Gebäude, sofern kein Beschluss im Rahmen des Wirtschaftsplans erfolgt ist,
  - i) Erwerb von Gegenständen des beweglichen Anlagenvermögens oder sonstigen Investitionen, soweit der Wert im Einzelfall 10.000 € bzw. addiert 50.000 € im Geschäftsjahr übersteigt und keine Genehmigung im Rahmen des Wirtschaftsplans erfolgt ist,
  - j) Erteilung und Widerruf von Vollmachten für die Geschäftsführung,
  - k) Abschluss von Lizenzverträgen und Verträgen zur Übernahme oder Übertragung von Schutzrechten mit einer finanziellen Verpflichtung über einer Summe von 10.000 €,
  - l) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr bzw. einer monatlichen Belastung von mehr als 2.500 €. Dies gilt nicht für bewohnerbezogene Mietverträge,  
Aufnahme und Gewährung von laufenden Krediten in einer Höhe von mehr als 10.000 €. Dies gilt nicht für nachgewiesene Dispositionskredite auf Konten.
  - m) das Eingehen von Verbindlichkeiten jenseits des Wirtschaftsplanes von mehr als 12.500 € im Einzelfall,
  - n) die Personaleinstellung, Entlassung und Änderung bestehender Arbeitsverträge für leitende Angestellte (Ebene unterhalb der Geschäftsführung). Ausgenommen sind befristete Veränderungen von maximal 6 Monaten, die Unterlagen der letzten drei Bewerber sind bei Neueinstellungen dem Vorstand vorzulegen,
  - o) weitere im Einzelfall bestimmte Aufgaben.

## **§ 5 Vorstandszuständigkeiten**

1. Um die Vielfalt der Vorstandstätigkeiten zu bewältigen, wird eine Aufgabenverteilung/Schwerpunktverantwortung innerhalb des Vorstandes beschlossen, ohne dass hierdurch die Gesamthaftung berührt wird.

Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden geschaffen für nachfolgende Bereiche:

Verwaltung und Finanzen, Wohnen, Frühförderung/Schule, Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende Dienste/Reisen und Freizeit, Ambulante Pädagogische Hilfen, Rechtsberatung, Büro für Leichte Sprache, Beratungsstelle Geschwisterkinder, Beratungsstelle Behinderung und Migration, Praxis für Krankengymnastik, Offene Beratung für Angehörige und NutzerInnen. Die Zuordnung einzelner Vorstandsmitglieder zu den Bereichen wird durch ein Protokoll erstellt, das als Anlage der Geschäftsordnung beigefügt wird.

2. Die Aufteilung soll die Arbeit des Vorstandes auf mehrere Schultern verteilen.
  - a) Das Vorstandsmitglied hat Auskunftsrecht in seinem Zuständigkeitsbereich gegenüber den Fachbereichs- und Sachgebietsleitungen bzw. den Leitungen der zugeordneten Angebotsbereiche.
  - b) Alle Vorstandsmitglieder haben Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsführung.

## **§ 6 Geschäftsführung (Geschäftsführer/in und stv. Geschäftsführer/in)**

1. Die Geschäftsführung hat für eine geordnete und wirtschaftliche Führung des Vereins zu sorgen. Sie ist verpflichtet, den Vorstand und die Mitgliederversammlung umfassend zu beraten und entsprechende Handlungsinitiativen und Entscheidungsalternativen aufzuzeigen.
2. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes teil, außer, es wird ausdrücklich eine Sitzung ohne Geschäftsführung angesetzt. In diesem Fall ist die Geschäftsführung anschließend durch den Vorsitzenden über den Inhalt der Sitzung anhand eines Protokolls zu informieren.
3. Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
4. Die Geschäftsführung erledigt in eigener Zuständigkeit sämtliche Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebes für den Verein im Rahmen der Regelungen dieser Geschäftsordnung.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die Organisation und Koordination der einzelnen Aufgabengebiete.
  - b) Die Vorbereitung und Führung von Entgeltverhandlungen.
  - c) Abschluss, Veränderungen oder Kündigungen von Dienst- oder Arbeitsverträgen bzw. die Vorbereitung der Dienstverträge von Führungskräften zur Beschlussfassung durch den Vorstand (vgl. § 4, n).
  - d) Das Eingehen von Verpflichtungen jenseits des Wirtschaftsplanes bis zu einer Höhe von 12.500 €
  - e) Die sonstigen allgemeine Aufgaben der Geschäftsführung.
5. Die Geschäftsführung ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins.

## **§ 7 Sitzungen**

1. Der Vorstand tagt im Regelfall einmal im Monat.
2. Vorstandssitzungen werden von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Im Verhinderungsfall des Vorstandsvorsitzenden erfolgt dies mit der Stellvertretung.
3. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter.
4. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen werden von der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden vorbereitet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In Eilfällen können Beschlüsse fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Hierbei sind alle Vorstandsmitglieder zu beteiligen, außer sie sind für länger als 1 Woche nicht erreichbar. Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden, sofern dadurch Schaden von der LH abgewandt werden kann.
6. Über die Sitzungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist unmittelbar nach der Sitzung zu erstellen und per Mail an die Vorstandsmitglieder zu verteilen.

## **§ 8 Zusammenarbeit**

Der Vorstand arbeitet mit Institutionen des Vereins wie Bewohnerbeirat oder Angehörigenbeirat sowie dem Betriebsrat vertrauensvoll zusammen. Dies gilt ebenfalls für hier nicht aufgeführte Gruppierungen.

## **§ 9 Schlussvorschriften**

1. Sollten sich einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung als unvereinbar mit gesetzlichen Regelungen oder der Satzung erweisen, berührt dies nicht die Gültigkeit der restlichen Regelungen.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Mitgliederversammlung des Jahres 2014 in Kraft.
3. Mit dem Inkrafttreten verlieren vorbehaltlich einer Übergangsregelung alle vorherigen Zuständigkeitsregelungen und vereinsinternen Absprachen ihre Gültigkeit.

Bremen, 11.06.2014

Geschäftsordnung zuletzt geändert am 04.03.2015